



Inhalt

Wissenswertes	2
Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns	2
Neuer Branchenmindestlohn für die Abfallwirtschaft.....	2
Bundesregierung: „Detaillierte Kenntnisse des Vergaberechts sind für Unternehmen nicht erforderlich“	2
Cosinex GmbH stellt Version 8.2 zur Verfügung – Neuerungen im Überblick	2
Recht.....	3
Vergabeunterlagen korrigiert: Bieter hat sog. „zweite Chance“ auf Grund Gleichbehandlungsgrundsatz!	3
Gastbeitrag <i>Norbert Dippel – Cosinex GmbH</i> - Gescannte Unterschrift – Unterschriftsfelder bei Formularen zwingend auszufüllen?	4
International.....	6
Aus der EU.....	6
Kriterien für die umweltorientierte Beschaffung von Lebensmitteln und Catering-Dienstleistungen ..	6
International	7
Saudi-Arabien: Neue Vorschriften zum Vergaberecht veröffentlicht	7
Neue Vorgabe der EU zur Verwendung des CPV-Codes	7
Aus den Bundesländern	8
Bayern: Vergabe von Aufträgen – Änderung der ANBest-P, ANBest-I und ANBest-K	8
Schleswig-Holstein I: Gesetzentwurf zur Aufhebung des Korruptionsregisters	8
Schleswig-Holstein II: Einrichtung Kompetenzzentrum für nachhaltige Beschaffung	9
Thüringen I: Mehr Fehler bei Ausschreibungen zu Aufträgen in Thüringen	9
Thüringen II: Öffentliche Ausschreibungen Thüringen	9



Wissenswertes

Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns

Zum 01.01.2020 gilt in Deutschland ein neuer allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn. Dieser beträgt 9,35 Euro brutto je Zeitstunde. Diese Erhöhung wurde von der Bundesregierung bereits mit der Zweiten Mindestlohnanpassungsverordnung vom 13.11.2018 auf den Weg gebracht. Mitte des Jahres wird die Mindestlohn-Kommission wohl eine Empfehlung für die weitere Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns ab 01.01.2021 aussprechen. Soweit die Bundesregierung dieser Empfehlung zustimmt und eine entsprechende Verordnung erlässt, wird es dann einen neuen gesetzlichen Mindestlohn geben.

Neuer Branchenmindestlohn für die Abfallwirtschaft

Die Tarifvertragsparteien hatten sich bereits Mitte 2019 auf neue Mindestlöhne in der Abfallwirtschaft verständigt und anschließend beim Bundesarbeitsministerium die Allgemeinverbindlichkeit des neuen Branchenmindestlohns beantragt. Das Bundeskabinett hat daraufhin am 18.12.2019 auf Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetz) die „Achte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst“ beschlossen. Die Verordnung ist am 01.01.2020 in Kraft getreten und tritt am 30.09.2022 außer Kraft. Der Branchenmindestlohn gilt damit auch für Betriebe, die nicht tariflich gebunden sind. Folgende Mindestlöhne sind danach vorgesehen:

- 01.10.2019 bis 30.09.2020 - 10,00 EUR pro Zeitstunde
- 01.10.2020 bis 30.09.2021 - 10,25 EUR pro Zeitstunde
- 01.10.2021 bis 30.09.2022 - 10,45 EUR pro Zeitstunde

Bundesregierung: „Detaillierte Kenntnisse des Vergaberechts sind für Unternehmen nicht erforderlich“

Die Bundesregierung wurde unter Bezug auf die Umfrage des Deutschen Vergabernetzwerks (DVNW) zum öffentlichen Auftragswesen gefragt, ob die Privatwirtschaft über zu wenig Kenntnis des Vergaberechts verfüge. Die Kleine Anfrage wurde zwischenzeitlich beantwortet. Im Rahmen der Kleinen Anfrage (Drs. 19/15468) fragte die FDP-Fraktion u.a., ob „die Bundesregierung die Ansicht öffentlicher Auftraggeber (teile), die laut einer DVNW-Umfrage zu 85 Prozent urteilen, dass die Privatwirtschaft über zu wenig Kenntnis des Vergaberechts verfüge, um erfolgreich den Weg zum öffentlichen Auftrag zu finden“. Hierzu antwortet die Bundesregierung (Drs. 19/16029): „Damit Unternehmen der Privatwirtschaft an Vergabeverfahren teilnehmen können, sind keine detaillierten Kenntnisse des Vergaberechts erforderlich. Entscheidend ist vielmehr, dass öffentliche Auftraggeber in ihren Vergabeunterlagen alle Angaben veröffentlichen, die erforderlich sind, um den Unternehmen eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen. (...)“.

Quelle: Bundestag

Cosinex GmbH stellt Version 8.2 zur Verfügung – Neuerungen im Überblick

Die Umsetzung neuer Validierungsregeln der EU für CPV- sowie NUTS-Codes bei der Erfassung von Verfahrensangaben im Oberschwellenbereich, Erleichterungen bei den Textlängenbeschränkungen bei EU-weiten Ausschreibungen, die verbesserte Integration von Planungswettbewerben sowie eine Schnittstelle zu einem kommenden Modul von vergabe.NRW für Vergabestellen in Nordrhein-Westfalen sind – neben einer Reihe kleinerer Verbesserungen – Schwerpunkte der neuen Version 8.2 des Vergabemarktplatzes, die den Betreibern der Vergabeplattformen auf Basis des cosinex Vergabemarktplatz bereits im Dezember zur Verfügung gestellt wurde.

Die Software Vergabemarktplatz ist technische Basis zahlreicher Vergabeplattformen in Deutschland, so z.B. vergabe.NRW, die Plattformen der Bundesländer Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz, das Deutsche Vergabeportal (DTVP) oder die Vergabeplattformen der IHKs, der Techniker Krankenkasse, der Stadt Köln und viele andere. Im Bereich der Angaben bei EU-weiten Verfahren sind insbesondere folgende Neuerungen etabliert worden:

- Neue Vorgaben der EU zu den sog. Geschäftsregeln bei Verfahrensangaben
- Aktualisierung der Textlängenbeschränkungen
- Integration von Planungswettbewerben
- Neue Schnittstelle für Nutzer in Nordrhein-Westfalen/Übermittlung von Informationen an die Vergabekammern über eine Schnittstelle sowie
- Weitere Verbesserungen für Vergabestellen.

Den gesamten Artikel können Sie [hier](#) nachlesen.

Quelle: Cosinex Blog



Recht

Vergabeunterlagen korrigiert: Bieter hat sog. „zweite Chance“ auf Grund Gleichbehandlungsgrundsatz!

Leiden sämtliche Angebote an gleichwertigen Mängeln und kann das Vergabeverfahren nicht durch einen Zuschlag beendet werden, haben Bieter einen Anspruch auf eine sog. zweite Chance, selbst wenn diese kein Angebot in dem Verfahren eingereicht haben.

Sachverhalt:

Der öffentliche Auftraggeber (öAG) schrieb für den Bund Wartungsarbeiten über Türen in einem beschleunigten offenen Verfahren unter zulässiger Verkürzung der Angebotsfrist gemäß § 10a EU Abs. 3 VOB/A aus. Vorläufer dieses streitgegenständlichen Vergabeverfahrens war das aufgehobene Verfahren mit identischem Leistungsverzeichnis. Der öAG gab in mehreren Positionen des Leistungsverzeichnisses vor, dass die darin ausgeschriebenen Vollkernplatten einen Durchmesser von 30 mm haben müssten. Im Rahmen des vorgelagerten Vergabeverfahrens wurde insoweit folgende Bieterfrage gestellt: *„Die Vollkernplatten sind in dem Durchmesser von 30 mm nicht lieferbar. Können für die Wandbekleidung Vollkernplatten von 15 mm kalkuliert werden?“* Dies bestätigte der öAG seinerzeit und teilte sämtlichen Bietern mit, dass die Platten mit einer Stärke von 15 mm kalkuliert und ausgeführt werden sollen. In dem gegenständlichen Vergabeverfahren stellte die Antragstellerin (ASt) erneut eine Bieterfrage. Die Antwort erfolgte jedoch ausschließlich gegenüber der ASt unter Hinweis darauf, dass die Vollkernplatten mit einem Durchmesser von 15 mm zu kalkulieren und auszuführen seien. Die ASt reichte kein Angebot ein. Vielmehr wendete sie sich mit einem Nachprüfungsantrag an die Vergabekammer und rügte, dass die von ihr gestellten Bieterfragen nicht ausreichend beantwortet worden sind.

Beschluss:

Mit Erfolg! Die ASt obsiegt, gleichwohl, dass diese kein Angebot in dem gegenständlichen Vergabeverfahren eingereicht hat. Auf Grund des in § 97 Abs. 2 GWB verankerten Gleichbehandlungsgrundsatzes hat die ASt einen Anspruch auf eine sog. *zweite Chance*. Dieser Anspruch greift auch dann, wenn ein Bieter in dem Verfahren kein Angebot eingereicht hat. Nach den Ausführungen der Vergabekammer steht ein solcher Anspruch einem Bieter zu, *wenn der öAG das Vergabeverfahren nicht durch einen Zuschlag beenden kann, weil alle Angebote an gleichwertigen Mängeln leiden, die auf der Rechtsfolgenseite zu derselben rechtlichen Konsequenz führen, beispielsweise, dass sie nicht zuschlagsfähig sind, der Auftraggeber nicht zuschlagsfähige Angebote dennoch im vergaberechtlichen Wettbewerb belässt, einzelne Bieter aus einem entsprechenden Grund aber nicht berücksichtigt werden.* Dabei handelt es sich um eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung jener Bieter, die dazu führt, dass diese gemäß § 97 Abs. 2 GWB einen Anspruch darauf haben, dass das Vergabeverfahren in den Stand vor Angebotsabgabe zurückversetzt wird. Erforderlich ist mithin, dass die Ausschreibung an einem grundlegenden Mangel leidet, der auch die abgegebenen Angebote infiziert. Damit wird gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen. Darüber hinaus würden Angebote von Vollkernplatten auf Grund der unveränderten Leistungsbeschreibung mit einem Durchmesser von 15 mm einen Ausschlussgrund wegen Änderung an den Vergabeunterlagen gemäß § 16 EU Nr. 2 VOB/A 2019 i.V.m. § 13 EU Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 VOB/A 2019 darstellen.

Praxistipp:

Auftraggeber sollten dafür Sorge tragen, dass sämtliche Bieter zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens denselben Informationsstand haben. Es liegt mithin im Verantwortungsbereich des Auftraggebers eindeutige Vergabeunterlagen zu erstellen und bei Bieterfragen die Antworten über das E-Vergabe-Portal sämtlichen Bietern zur Verfügung zu stellen. Nicht möglich ist es, das sich öAG auf Antworten zu Bieterfragen aus einem vorgelagerten Verfahren beziehen. Jedes Vergabeverfahren ist – selbst bei inhaltsgleichem Leistungsverzeichnis – isoliert zu betrachten. Selbst für den Fall, dass ein Auftraggeber ein beschleunigtes Verfahren, d.h. ein Verfahren unter verkürzter Angebotsfrist, durchführt, sind die Fristen angemessen zu verlängern, wenn es auf Grund von Bieterfragen zu wesentlichen Änderungen an den Vergabeunterlagen kommt. Dies wird regelmäßig dann der Fall sein, wenn die Bieter auf

Grund der Antworten zu den Bieterfragen und den sich daraus ergebenden Änderungen an den Vergabeunterlagen auch wesentlich mehr Zeit für die Erstellung eines Angebots benötigt.

VK Bund, Beschl. vom 13.11.2019 (Az.:VK 2-82/19)

Ihre Ansprechpartnerin:

Marlen Franke, marlen.franke@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/37 44 607 - 13

Gastbeitrag Norbert Dippel – Cosinex GmbH - Gescannte Unterschrift – Unterschriftsfelder bei Formularen zwingend auszufüllen?

Die gesetzliche Pflicht zur elektronischen Kommunikation greift umfassend. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die anzuwendenden Formulare meist noch auf dem Stand der schriftlichen Kommunikation und insbesondere der schriftlichen Angebotsabgabe sind. Das OLG Naumburg hat unlängst Hinweise dazu gegeben, wie bspw. mit nicht ausgefüllten Unterschriftsfeldern etc. umzugehen ist (04.10.2019, 7 Verg 3 / 19). Inhaltlich geht es dabei um einen Antrag auf Verlängerung der aufschiebenden Wirkung. Da sich später im Rahmen eines Vergleichs geeinigt wurde, ist in dieser Sache keine Hauptsacheentscheidung ergangen. Gleichwohl erscheinen die Ausführungen so praxisrelevant, dass eine Darstellung lohnt.

Sachverhalt

Eine Vergabestelle schrieb einen Reinigungsauftrag EU-weit über eine E-Vergabepattform aus. Die Vergabeunterlagen enthielten die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, welche auf der Grundlage des Formulars 631 EU des VHB-Bund Ausgabe 2017 erstellt wurde. In Ziffer 8 führte die Vergabestelle zur Angebotsabgabe unter anderem aus, dass „bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform“ das Angebot zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln sei („falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen“). Die Vergabeunterlagen enthielten Bewerbungsbedingungen auf Grundlage des Formblattes 632 EU VHB-Bund Ausgabe 2017. In Ziffer 3.2 dieser Bewerbungsbedingungen wurde festgelegt, dass für das Angebot die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden seien. Der Vordruck des Angebotsschreibens auf der Grundlage des Formblattes 633 VHB-Bund Ausgabe 2017 sah vor, dass die Anlagen, welche Vertragsbestandteil werden sollten, anzukreuzen waren, u.a. das Leistungsverzeichnis mit den Preisen und den geforderten Angaben und Erklärungen (Seite 1). Am Ende des Vordrucks befand sich ein zweigeteiltes Kästchen, in dessen oberen Bereich stand: „Unterschrift (bei schriftlichen Angeboten)“.

- Im unteren Feld war im Fettdruck angegeben: „Ist
- *bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, nicht angeben,*
- *ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder*
- *ein elektronisches Angebot, das signiert werden muss, nicht wie vorgegeben signiert, wird das Angebot ausgeschlossen.“*

Der den Vergabeunterlagen beigelegte Vordruck der sog. Bewerbererklärung gemäß RdErl. MW vom 12.11.2008 enthielt eine Schlusszeile, in der unter zwei durchgezogenen Linien „Unterschrift/-en“ und „Datum“ gefordert wurden. Auch weitere Verpflichtungserklärungen und die Leistungsbeschreibung enthielten entsprechende Schlusszeilen. Daraufhin gab das Unternehmen das Angebot über das vorgegebene Bietertool der Vergabepattform ab. Allerdings waren die Unterschriftzeilen nicht mit einer (gescannten) Unterschrift versehen. In dem VHB-Angebotschreiben hatte das Unternehmen kein Kreuz für das Leistungsverzeichnis gesetzt und eine enumerative Aufzählung der sonstigen Anlagen fehlte. Allerdings hatte das Unternehmen die Erklärung zur Einbeziehung des Leistungsverzeichnisses in ihr Angebot auf einem inhaltlich identischen Formular 2-633-Angebot.pdf, welches sie als einziges der parallel angebotenen Formulare zum Angebotsschreiben ausgefüllt hat, ausdrücklich erklärt. Die Vergabestelle hat im Rahmen der formalen Angebotsprüfung u.a. vermerkt, dass die Eigenerklärungen und die „Leistungsbezeichnung“ des Unternehmens jeweils nicht unterschrieben bzw. separat in Textform signiert worden seien. Aus diesem Grund wurde das Angebot ausgeschlossen. Nachdem eine Rüge gegen den Ausschluss des Angebotes erfolglos blieb, stellte das Unternehmen einen Nachprüfungsantrag. Die Vergabekammer hielt den Nachprüfungsantrag für unbegründet. Sie hielt das Angebot für unvollständig, womit es gem. § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV auszuschließen sei. Im Wesentlichen stützte sie sich darauf, dass das VHB-Angebotschreiben kein Kreuz aufweise, welches die gewollte Einbeziehung des Leistungsverzeichnisses in das Angebot widerspiegeln und unter

den „sonstigen Anlagen“ keine ausdrückliche Aufzählung enthalte. Hierdurch sei zugleich ein Ausschlussgrund nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV gegeben, weil nicht sicher festzustellen sei, ob sich die qualifizierte Signatur des Angebots auf den gesamten Inhalt des amtlichen Leistungsverzeichnisses und der beigefügten Erklärungen beziehe. Gegen diese Entscheidung legte das Unternehmen sofortige Beschwerde ein. Zugleich stellte das Unternehmen einen Antrag auf Verlängerung der aufschiebenden Wirkung.

Exkurs: Verlängerung des Zuschlagsverbotes

Das Unternehmen wandte sich mit einem Antrag auf Verlängerung des Zuschlagsverbotes an das OLG. Rechtlicher Hintergrund dieses Schrittes ist, dass die sofortige Beschwerde lediglich eine aufschiebende Wirkung von zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist (§ 173 Abs. 1 S. 1 und 2 GWB) hat. Danach könnte der Zuschlag innerhalb des Verfahrens der sofortigen Beschwerde erteilt werden, es sei denn, die aufschiebende Wirkung wird auf Antrag durch das OLG verlängert. Über diesen Antrag entscheidet das OLG unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen (§ 173 Abs. 2 GWB). Der Vergabesenat hat eine Abwägung vorzunehmen zwischen dem Interesse des die Beschwerde führenden Wirtschaftsteilnehmers an der Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes und dem u.U. gleichgerichteten Interesse der Allgemeinheit an einer rechtmäßigen Entscheidung im Vergabeverfahren einerseits und dem Interesse der Vergabestelle an einem raschen Vollzug seiner Vergabeentscheidung und dem u.U. gleichgerichteten Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Erfüllung der im Aufgaben des Antragsgegners andererseits. Das Beschwerdegericht kann bei seiner Entscheidung im Eilverfahren auch die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels und die allgemeinen Aussichten des Antragstellers, den ausgeschriebenen öffentlichen Auftrag zu erhalten, berücksichtigen. Da der Vergabesenat der Hauptsacheentscheidung in diesem Rahmen nicht vorgreifen kann, äußert er lediglich „Zweifel“ an den Ausführungen der Vergabekammer. In der Praxis weichen Senate in der Hauptsacheentscheidung allerdings nur selten von ihren zuvor geäußerten Einschätzungen ab. Insoweit darf von einer fundierteren Befassung durch das OLG mit den aufgeworfenen Fragen durchaus ausgegangen werden.

Entscheidung

Der Vergabesenat hielt den Antrag auf Anordnung der Verlängerung der aufschiebenden Wirkung der sofortigen Beschwerde für zulässig (§ 173 Abs. 1 S. 3 GWB) und begründet (§ 173 Abs. 2 GWB). Nach Ansicht des Vergabesenats ist die eingelegte sofortige Beschwerde nicht ohne Erfolgsaussichten, weshalb die aufschiebende Wirkung zu verlängern sei. Von den unterschiedlichen Gesichtspunkten werden nachfolgend lediglich drei wiedergegeben:

Zur Vollständigkeit: Soweit die Vergabekammer die Unvollständigkeit des Angebots daraus herleitet, dass im Angebotsschreiben die in das Angebot einbezogenen Anlagen nicht eindeutig erkennbar seien, weil im VHB-Angebotsschreiben das Kreuz für das Leistungsverzeichnis und eine enumerative Aufzählung der sonstigen Anlagen fehle, begegnet diese Rechtsansicht nach Einschätzung des Vergabesenats konkreten Zweifeln. Was Inhalt eines Angebotes ist, ist nicht allein an den gesetzten Schriftzeichen abzulesen, sondern im Wege der Auslegung zu ermitteln. Für die Auslegung können auch die äußeren Umstände herangezogen werden, hier insbesondere die beiden nachfolgenden:

Die Antragstellerin hat die vermisste Erklärung zur Einbeziehung des Leistungsverzeichnisses in ihr Angebot auf einem inhaltlich identischen Formular 2-633-Angebot.pdf, welches sie als einziges der parallel angebotenen Formulare zum Angebotsschreiben ausgefüllt hat, ausdrücklich erklärt. Zudem hat das Unternehmen die genannten Unterlagen ausgefüllt, teilweise inhaltlich, teilweise durch Wiederholung des Datums des Angebotsschreibens und alle Erklärungen dem einheitlich signierten „Daten-Paket“ Angebotsunterlagen beigefügt. Das Gesamtangebot ist dahin auszulegen, dass es jeweils mit den ausgefüllten Formblättern als abgegeben gilt.

zum Formmangel: Das OLG sah keinen Formmangel darin, dass diverse Eigenerklärungen von dem Unternehmen lediglich ausgefüllt – z. B. hinsichtlich des Datums der Fertigung der Erklärung – und nicht ausgedruckt, unterschrieben, ggf. gestempelt und wieder eingescannt worden sind. Nach § 53 Abs. 1 VgV seien die Bieter berechtigt, ihre Angebote (insgesamt) in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel zu übermitteln und der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, die elektronische Kommunikation anzuerkennen. Der Auftraggeber hat lediglich ein Ermessen darüber, welches Sicherheitsniveau er festlegt (§ 10 Abs. 1 VgV). Danach genügt bei elektronischer Übermittlung „des Angebots“ in allen seinen Teilen die Übermittlung des Angebotsschreibens und aller zum Angebotsinhalt bzw. zur Angebotserläuterung gehörender Erklärungen des Bieters sowie aller seiner sonstigen Eigenerklärungen jeweils die Textform, welche keine, auch keine eingescannte Unterschrift vorsieht. Zwar könnte etwas Anderes dann gelten, wenn der Auftraggeber in eindeutiger, unmissverständlicher Weise weitere oder andere An-

forderungen an die Form der Angebote gestellt und keiner der Teilnehmer des Vergabeverfahrens dies als vergaberechtswidrig gerügt hat. Ein solches eindeutiges Verlangen hat die Vergabestelle hier in den Vergabeunterlagen nicht zum Ausdruck gebracht. Ihre Festlegungen in der Aufforderung zur Angebotsabgabe beschränkten sich für elektronisch übermittelte Angebote im Wesentlichen auf die qualifizierte Signatur. In den Bewerbungsbedingungen war lediglich die Verpflichtung zur Verwendung der vorgegebenen Vordrucke enthalten; gesonderte Formerfordernisse wurden dort nicht aufgeführt. Allein aus dem Vorhandensein einer Schlusszeile mit der Aufforderung zur Unterschriftsleistung war bei einer Ausschreibung, in der grundsätzlich elektronisch kommuniziert werden sollte, nicht abzuleiten, dass diese für elektronische Angebote systemwidrige Aufforderung Geltung erlangen sollte. Dies gilt umso mehr, als die Vergabestelle für die Vergabeunterlagen jeweils Formulare aus den Jahren 2009 nutzte, also jeweils aus Zeiten, in denen die Abgabe schriftlicher Angebote noch der Regelfall war.

Zur Unvollständigkeit: Die von der Vergabekammer vorgenommene Angebotsauslegung, dass wegen der i.E. unvollständigen Ausfüllung des VHB-Angebotsformulars zweifelhaft sei, ob sich die qualifizierte elektronische Signatur des „Daten-Paketes Angebotsunterlagen“ auf alle Bestandteile des Pakets beziehe, ist aus den o.a. Gründen einer an §§ 133, 157 BGB orientierten objektivierten Auslegung zweifelhaft.

Zur Gesamtabwägung: Bei der Gesamtabwägung stellte der Vergabesenat eingangs darauf ab, dass bisher im Nachprüfungsverfahren eine mündliche Erörterung der Sach- und Rechtslage noch nicht stattgefunden habe. Die Vergabekammer hat ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden. Vor diesem Hintergrund bekäme die Gewährung eines effektiven Primärrechtsschutzes, welche die Aufrechterhaltung des prozessualen Zuschlagsverbots erfordere, zusätzliches Gewicht. Dem gegenüber wiege das Interesse an einer raschen Zuschlagserteilung hier geringer. Bei den ausgeschriebenen Leistungen handelt es sich um sog. Hilfsleistungen zur Aufgabenerfüllung des Auftraggebers. Die Erbringung dieser Dienstleistungen sei durch einen Interimsvertrag gesichert. Es erscheine hinnehmbar, dass die mit der neuen Ausschreibung beabsichtigte Vergabe geringfügig verzögere, zumal der Senat den Termin der mündlichen Verhandlung bereits in vierzehn Tagen anberaumt habe.

Praxishinweis:

Auch bei der Verwendung von Formularen mit Unterschriftsfeld genügt nach neuer Rechtslage die Textform nach § 126 b BGB. Diese sieht keine eingescannte Unterschrift vor, was auch widersinnig wäre, stellt doch eine (jedenfalls nicht deutlich lesbare) eingescannte Unterschrift bestenfalls ein Bild ohne weitere rechtliche Bedeutung dar. In diesem Zusammenhang ist besonders interessant, dass der Vergabesenat offensichtlich davon ausgeht, weiterreichende Forderungen, die ausdrücklich eine Unterschriften-Scan beinhalten, seien vergaberechtswidrig. Ein deutlich gelockertes Verständnis im Hinblick auf die Formstrenge von Angeboten im Bereich der „Unterschrift“ erscheint insgesamt auch sachgerecht. So war es erkennbarer Wille des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers im Ober- wie im Unterschwellenbereich, die elektronische Textform nach § 126b BGB und damit das geringste „Signatur-“Niveaugenügen zu lassen. Dieser Maßstab sollte nicht durch Herausgeber von Formularensammlungen unterlaufen und damit eine Angebotsabgabe wieder erschwert werden.

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



International

Aus der EU

Kriterien für die umweltorientierte Beschaffung von Lebensmitteln und Catering-Dienstleistungen

Die Europäische Kommission hat neue Kriterien für die umweltorientierte öffentliche Beschaffung (green public procurement, GPP) von Lebensmitteln, Catering-Dienstleistungen und Verkaufsautomaten veröffentlicht. Mittels der Kriterien soll Behörden die Beschaffung von Produkten, Dienstleistungen und Bauarbeiten mit geringeren Umweltauswirkungen erleichtert werden. Ihre Anwendung erfolgt freiwillig. Die Kriterien sind aufgeteilt in Auswahlkriterien, technische Spezifikationen, Zuschlagskriterien und Vertragserfüllungsklauseln. Die Kriterien werden unter-

schieden in: Kernkriterien; diese sollen die leichte Anwendung des umweltorientierten Beschaffungswesens ermöglichen und zielen auf die Schlüsselbereiche der Umweltleistung eines Produkts ab. Umfassende Kriterien; bei denen weitere Aspekte bzw. ein höheres Umweltleistungsniveau berücksichtigt werden sollen. Die Gründe für die Auswahl der Kriterien werden in einem technischen Hintergrundbericht erläutert. Öffentliche Auftraggeber können die Kriterien mit geringem Bearbeitungsaufwand in ihre Ausschreibungsunterlagen integrieren. Den Kriterienkatalog finden Sie unter: https://ec.europa.eu/environment/gpp/eu_gpp_criteria_en.htm

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163173

International

Saudi-Arabien: Neue Vorschriften zum Vergaberecht veröffentlicht

Am 1. August 2019 wurde im Amtsblatt Saudi-Arabiens ein neues Gesetz über Ausschreibungen und Beschaffung veröffentlicht. Das Gesetz, nebst Ausführungsverordnung, das seit dem 29. November 2019 für alle Projekte der saudischen Regierung gilt, soll die wirtschaftliche Attraktivität des saudischen Infrastrukturmarktes für internationale Investoren erhöhen, Prozesse zentralisieren und Ausschreibungen transparenter machen. Das neue Gesetz sieht die Schaffung einer „Zentralen Stelle für Ausschreibungen“ vor, diese kann Auftragnehmer oder Berater beauftragen und eigene Vertragsformulare erstellen. Es ermöglicht eine Zentralisierung des Vertragswesens. Alle Verträge müssen jetzt entweder in arabischer Sprache oder zweisprachig abgefasst sein. Bei vertraglichen Auslegungsfragen ist aber stets Arabisch anzuwenden. Ebenfalls neu ist eine Stillhaltefrist (5 bis 10 Tage) nach einer Ausschreibungsentscheidung. Erfolgreiche Bieter können während dieser Zeit Einwände gegen das Ausschreibungsverfahren erheben. Es darf dann noch keine Bekanntmachung über die Vergabe erfolgen oder ein offizieller Vertrag unterzeichnet werden.

Quelle: GTAI, 13.12.2019

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163173

Neue Vorgabe der EU zur Verwendung des CPV-Codes

Die EU-Kommission hat auf die – aus ihrer Sicht – zu häufig fehlerhafte Verwendung der CPV-Codes reagiert und eine neue Vorgabe für EU-Bekanntmachungen eingeführt, die Vergabestellen spätestens ab dem 15. Januar 2020 beachten sollen. Laut Angaben der EU-Kommission ist der CPV-Code eines der am häufigsten verwendeten Suchkriterien für Bekanntmachungen in TED (Tenders Electronic Daily). Aus diesem Grund fordert die Kommission die richtige Anwendung des CPV-Codes und führte für die Übermittlung von EU-Bekanntmachungen eine Regel (RULE=“R388”) ein, die eine strikte Zuordnung der ausgeschriebenen Art der Leistung zum Haupt-CPV-Code darstellt. Hiernach muss bei Bekanntmachungen von

- Lieferleistungen der Haupt-CPV-Code aus den Abteilungen 0 bis 44 oder 48,
- Bauarbeiten der Haupt-CPV-Code aus der Abteilung 45 und
- bei Dienstleistungen der Haupt-CPV-Code aus den Abteilungen 49 bis 98

ausgewählt werden. Die ersten beiden Ziffern geben die entsprechenden Abteilungen an und stellen die erste Ebene des als Baum aufgebauten Codes dar. Ab dem 15. Januar 2020 wird diese sog. Business-Rule so strikt angewendet, dass alle EU-weiten Vorinformationen, die in Bezug auf die Leistungsart keinen passenden Haupt-CPV-Code haben, von der Schnittstelle zur Entgegennahme der Bekanntmachungen abgelehnt werden. Drei Monate später trifft diese Regel auch für Bekanntmachungen über Auftragsvergaben in Kraft, weitere drei Monaten später für alle Arten von EU-weiten Bekanntmachungen. Bereits in der Anleitung der EU-Kommission zum Gemeinsamen Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) gab es Hinweise darauf, dass bei der ersten Version des CPV-Codes eine numerische Unterteilung zwischen Lieferungen, Bauarbeiten und Dienstleistungen vorgesehen war. So wurde etwa die Abteilung 50 „Reparatur, Wartung und Installation“ überarbeitet, um die Abgrenzung zwischen Dienstleistungen und Bauarbeiten gemäß den Vergaberichtlinien klarzustellen. Darüber hinaus wurde eine Verbindung von Leistungsarten zu Abteilungen bislang nicht veröffentlicht. Nach Angaben der Kommission sind wohl die meisten Bekanntmachungen in vergangenen Jahren unter einem „falschen“ Haupt-CPV-Code veröffentlicht worden. Was häufig nicht berücksichtigt wird, ist die Tatsache, dass der erste Code in TED automatisch in den Titel der Ausschreibung übernommen wird und somit auch in der Volltextsuche durch potentielle Bewerber von hoher

Relevanz ist. Nicht ausreichend geprüft wird zudem, welcher Code bei der Angabe mehrerer CPV-Codes sinnvollerweise als „Hauptcode“ ausgewählt wird, wenn mehrere Leistungen Gegenstand einer Ausschreibung sind. Nun müssen sich öffentliche Auftraggeber innerhalb kürzester Zeit diese Regel zu eigen machen, da sonst die EU-weiten Bekanntmachungen auf TED nicht veröffentlicht werden. Bei der Auswahl des richtigen CPV-Codes im Hinblick auf Liefer-, Bau und Dienstleistungen helfen auch die offiziellen Erläuterungen der EU-Kommission zur Nomenklatur, die in die CPV-Code-Suchmaschine eingebunden sind. Diese beschreiben u.a., was gerade nicht (!) zu einer bestimmten Gruppe bzw. Klasse innerhalb des CPV-Code-Baums gehört und geben zudem Aufschluss, in welche Gruppe entsprechende Leistungen bzw. Ausschreibungen einzusortieren sind.

Ihre Ansprechpartnerin:

Maren Semisch, maren.semisch@hk24.de, Tel.: 040/36138 - 265



Aus den Bundesländern

Bayern: Vergabe von Aufträgen – Änderung der ANBest-P, ANBest-I und ANBest-K

Mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 29.11. 2019, Az. 11-H 1007-1/4 erfolgte die Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO). Geändert wurden dabei auch die Regelungen zur Vergabe von Aufträgen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – Anlage 1 zu Art. 44 BayHO, den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) – Anlage 2 zu Art. 44 BayHO und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) – Anlage 3a zu Art. 44 BayHO. Nach den geänderten (ANBest-P) ist vom Zuwendungsempfänger bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme folgender Regelungen zu beachten:

- § 22 UVgO zur Aufteilung nach Losen,
- § 28 Abs. 1 Satz 3 UVgO zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
- § 30 UVgO zur Vergabebekanntmachung,
- § 38 Abs. 2 bis 4 UVgO zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
- § 44 UVgO zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
- § 46 UVgO zur Unterrichtung der Bewerberinnen oder Bewerber und Bieterinnen oder Bieter.

Nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) ist vom Zuwendungsempfänger bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckes die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium auf Grund des § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik und § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik bekannt gegeben hat. Wobei weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. die §§ 97 ff. GWB in Verbindung mit der Vergabeverordnung oder der Sektorenverordnung oder der Konzessionsvergabeverordnung und Abschnitt 2 der VOB/A) zu beachten sind.

Die Bekanntmachung ist am 01.01.2019 in Kraft getreten. Zur Bekanntmachung gelangen Sie über den folgenden Link: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2019-536/>

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163173

Schleswig-Holstein I: Gesetzentwurf zur Aufhebung des Korruptionsregisters

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus in Schleswig-Holstein hat einen Gesetzentwurf zur Aufhebung des GRfW (Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs – Korruptionsregister) vorgelegt. Die erste Kabinettsbefassung fand am 19.11.2019 statt und die Verbandanhörung

lief bis zum 20.12.2019. Grund hierfür ist die Vereinbarung im Koalitionsvertrag, das mit Inkrafttreten des Bundeskorruptionsregisters, spätestens aber 2018 aufgehoben werden soll. Das Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) des Bundes ist am 29.07.2017 in Kraft getreten und soll voraussichtlich Ende 2020 technisch starten.

Schleswig-Holstein II: Einrichtung Kompetenzzentrum für nachhaltige Beschaffung

Das Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) setzt im Bereich der Nachhaltigkeit auf Freiwilligkeit und die Verantwortung der beschaffenden Stellen. Um die Vergabestellen dabei nicht allein zu lassen, soll eine Kompetenzstelle nachhaltige Beschaffung der Landesregierung in Kooperation mit den kommunalen Landesverbänden unter Federführung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) eingerichtet werden. Sie soll bei allen Fragen der nachhaltigen Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen unterstützen und beraten. Die GMSH (Gebäudemanagement Schleswig-Holstein) AöR soll mit dem Aufbau und Betrieb der Stelle beauftragt werden. Ein Beirat soll die inhaltliche Arbeit des Kompetenzzentrums begleiten.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, tauber@abst-sh.de, Tel.: 0431/986513 – 0

Thüringen I: Mehr Fehler bei Ausschreibungen zu Aufträgen in Thüringen

Wenn der Staat Aufträge vergibt, geht es schnell um Millionen-Summen. Entsprechend hart wird um Preise und Aufträge gerungen. Das spürt auch die Thüringer Vergabekammer, die nach Beschwerden kontrollieren muss. Im letzten Jahr hat sie deutlich mehr fehlerhafte Vergaben ermittelt als im Vorjahr. Insgesamt habe die Kammer 38 Verfahren in 2019 beanstandet. Das seien doppelt so viele wie im Jahr 2018. Die Städte, Landkreise, Zweckverbände und Behörden hätten dabei versehentlich oder mutwillig Vergabevorschriften fehlerhaft angewendet. Bei der deutlichen Mehrheit von 32 der bemängelten Verfahren habe es sich um deutschlandweite Ausschreibungen gehandelt. Die übrigen sechs seien EU-weit platziert gewesen. Im Ergebnis mussten die Angebote neu bewertet oder die gesamten Ausschreibungen wiederholt werden. Betroffen seien Vergaben in allen Branchen. Vor allem wenn es um Bauleistungen gehe, würden Beauftragungen häufig angegriffen. Aber auch die Beschaffung von Straßenbeleuchtung, Büromöbeln, Computertechnik und Nahverkehrsleistungen rufe immer wieder Beschwerden hervor.

Thüringen II: Öffentliche Ausschreibungen Thüringen

Jahr	Überprüfte Ausschreibungen	Beanstandete Ausschreibungen
2016	142	28
2017	107	31
2018	93	19
2019	112	38

Quelle: Landesverwaltungsamt

Ihr Ansprechpartner:

Markus Heyn, markus.heyn@erfurt.ihk.de, Tel.: 03643/8854 - 0